



GRÜNE Florstadt, c/o Gudrun Neher · Feldbergstr. 2 · 61197 Florstadt

An den Stadtverordnetenvorsteher
von Florstadt

Christian Trupp
Anton Lux Ring 5
61197 Florstadt

**Fraktion im Stadtparlament
von Bündnis90/DIE GRÜNEN**

Gudrun Neher
Fraktionsvorsitzende
info@grüne-florstadt.de
0151 58827134

07.02.2024

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher Christian Trupp,
wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu
behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Neher (Fraktionssprecherin)

Antrag

Freiflächen-Photovoltaik (PV) bzw. Photovoltaik in Florstadt

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Flächen entlang der Autobahn A 45 auf Florstädter Stadtgebiet für die Freiflächen-PV zu nutzen. Nicht betroffen sollen selbstverständlich bebaute Flächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete und Flächen mit besonders hoher Bodengüte sein.

Der Magistrat wird beauftragt, mit den Eigentümern der in Frage kommenden Flächen abzuklären, ob sie an einer solchen Nutzung Interesse haben. Im positiven Fall soll er diesen bei der Suche nach Investoren und bei den notwendigen behördlichen Genehmigungen Unterstützung anbieten. Vorrangig ist auch die Möglichkeit zu prüfen, ob hier unter Beteiligung der Stadt Florstadt eine Energiegenossenschaft gegründet werden kann, die als Eigentümerin der Anlagen fungiert und eventuell sogar einen Einstieg in die Wasserstoffproduktion anstrebt.

Begründung:

Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sieht vor, dass PV-Freiflächenanlagen baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen gebaut werden. Ergänzend zu PV-Anlagen können auf den genannten Flächen auch Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist die

Gründung einer oder die Beteiligung an einer bestehenden Energiegenossenschaft denkbar und möglich.

Die Privilegierung bezieht sich nur auf Flächen mit einem maximalen Abstand von 200 Metern vom äußeren Fahrbahnrand. Dies bedeutet, dass für Vorhaben auf diesen Flächen kein Bebauungsplan erstellt werden muss. Im dennoch notwendigen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange oder Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das im § 2 EEG vor kurzem eingeführte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien dürfte auf der anderen Seite ein ordentliches Gewicht in die Waagschale bringen.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren bereits reagiert. Das bisher gültige Verbot von Bauten in einem Abstand von 40 Metern zur Fahrbahn gilt nicht mehr generell, sondern kann nach Prüfung des Einzelfalls entfallen. Damit könne bei einer Vielzahl von Vorhaben die gesamte Fläche im Abstand von 200 Metern zur Fahrbahn für Photovoltaik genutzt werden.

In der Gesetzesbegründung zur Privilegierung wird darauf verwiesen, dass der Streifen entlang von Autobahnen durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sei, so dass PV-Anlagen dort ohne die Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden sollen.